

des Triesner herrschaftlichen Schwefelhofes verstanden, der nach dem Wortlaute uralter Bestandkontrakte keinen Anspruch auf Frohnzufuhr bei Baulichkeiten zu machen hat.

In der Folge haben die Gemeinden unter sich, ohne dass eine herrschaftliche Acceptation vorliegt, ein Uibereinkommen getroffen, nach welchem die Gemeinden Triesen und Balzers

192

allein die Zufuhr des Holzes, Sandes, und der Steine über sich nahmen, allein hieran ist die Herrschaft nicht gebunden, wenigstens hat das Amt im Jahre 1811 darauf beharrt, dass damals auch Schaan, und Vaduz die Baumaterialien von Ziegl'n, Kalch, und Sand gegen der gewöhnlichen Frohngebühr pr 6 xr für ein paar Zugvieh auf das herrschaftliche Schloss zuführten.

*d* Die Unterthanen der unteren Landschaft führen alles Bauholz, Korn, Früchte, und Wein auf die obere Landschaft aufs Schloss, oder dorthin wo es nothwendig ist.

*e* Alles geschossene Groswild muss durch die Plankner und Triesnerberger zum Amte gegen einen Lohn a 4 xr für jeden Mann gebracht werden.

Weil nach dem Sinne dieser Frohnschuldigkeiten auch das Deputatholz zugeführt werden sollte, was aber dermahl leichter durch den Strapiezierzug geschieht, so zahlen hiefür nach dem wechselseitigen Uibereinkommen die Gemeinden Triesen und Balzers eine jährliche Re-  
lution von . . . . .

Bei der unteren Landschaft heisst es zwar auch, dass jeder in der Herr-

193

schaft Gesessene der Herrschaft jährlich ein

356